



Ambulante Hilfen im Landkreis Konstanz gGmbH

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Die Gesellschaft wird durch einen hauptamtlich tätigen und einen nebenamtlich tätigen Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Gesellschafters.

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte gem. des Gesellschaftsvertrags in ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit. Jeder Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen dabei stets auf das Gesamtwohl des Unternehmens zu achten. Bei Meinungsverschiedenheiten ist auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten, ggf. ist dem Aufsichtsrat zu berichten, der endgültig entscheidet.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung wird wie folgt geregelt:

Hauptamtlich tätiger GF: Operative Geschäftsführung

Personalwesen

Konzeptionelle und strategische Entwicklung

Öffentlichkeitsarbeit

Nebenamtlich tätiger GF: Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling

Die Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.

Die Ressortaufteilung hat Gültigkeit, bis sie durch eine andere ersetzt wird. Bestehen zwischen den Geschäftsführern Meinungsunterschiede über die Ressortabgrenzung, so ist dem Aufsichtsrat zu berichten, der hierüber endgültig entscheidet.

Sollte ein Geschäftsführer ausscheiden und seine Position nicht neu besetzt werden, übernimmt der verbleibende Geschäftsführer das vakante Ressort zusätzlich.